

Checkliste Bestellung von Beauftragten (Auswahl)

Beauftragter	Bedingung	Ja	Nein
Abfallbeauftragter	<p>§ 54 Krw/AbfG: Es sind Abfallbeauftragte zu bestellen für</p> <ul style="list-style-type: none"> • nach BImSchV genehmigungspflichtige Anlagen, • Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, • ortsfeste Sortier-, Verwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie • Abfallbesitzer, die Abfälle freiwillig oder aufgrund von Rechtsverordnungen zurücknehmen, <p>falls aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der in den Anlagen anfallenden, verwerteten oder beseitigten Abfälle, • technischer Probleme der Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung, • der Eignung der Produkte oder Erzeugnisse bei oder nach bestimmungsgemäßer Verwendung, <p>Probleme hinsichtlich oder ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder umweltverträglichen Beseitigung verursacht werden.</p>		
Fachkraft für Arbeitssicherheit (SiFa)	<p>§ 5 ASiG: Alle Betriebe, die mindestens einen bei der Berufsgenossenschaft versicherten Arbeitnehmer beschäftigen müssen nachweisen, dass sie arbeitsmedizinisch und arbeitssicherheitstechnisch betreut werden.</p>		
Betriebsarzt	<p>Der Unternehmer hat nach Maßgabe von §§ 1-2 ASiG sowie GBV A2 §2 Betriebsärzte zur Wahrnehmung der in den §§ 3 und 6 des ASiG bezeichneten Aufgaben schriftlich zu bestellen.</p>		
Beauftragter für Biologische Sicherheit	<p>§ 16 GenTSV: Der Betreiber von Anlagen, in denen gentechnische Arbeiten durchgeführt werden, muss einen oder mehrere Beauftragte für die Biologische Sicherheit zu benennen.</p>		
Datenschutzbeauftragter	<p>§ 4f Bundesdatenschutzgesetz:</p> <p>a) Öffentliche und nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, haben einen Beauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit schriftlich zu bestellen.</p> <p>b) Nicht-öffentliche Stellen sind hierzu spätestens innerhalb eines Monats nach Aufnahme ihrer Tätigkeit verpflichtet.</p> <p>c) Es muss ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden, wenn personenbezogene Daten auf andere Weise erhoben, verarbeitet oder genutzt werden und sind damit in der Regel mindestens 20 Personen beschäftigt sind.</p> <p>d) Davon ausgenommen sind nicht-öffentlichen Stellen, die in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen.</p>		

Checkliste Bestellung von Beauftragten

Beauftragter	Bedingung	Ja	Nein
Explosionsschutzbeauftragter	<p>Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte und Schutzsysteme nach der Produktrichtlinie 94/9/EG sind oder enthalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung und unterliegen damit der Prüfung durch eine befähigte Person.</p> <p>Beauftragte für Explosionsschutz müssen eine Ausbildung zur Befähigten Person für die Prüfungen zum Explosionsschutz gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 sowie § 15 BetrSichV absolvieren.</p>		
Ersthelfer	<p>§ 10 ArbSchG und § 21 (SGB) VII: BGV A1 „Grundsätze der Prävention“: Ersthelfer müssen mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen: 1. Bei 2 bis 20 anwesenden Versicherten ein Ersthelfer, 2. bei mehr als 20 anwesenden Versicherten a) in Verwaltungs- und Handelsbetrieben 5 %, b) in sonstigen Bereichen 10 %</p>		
Gefahrgutbeauftragter	<p>Unternehmer und Inhaber müssen dann einen Gefahrgutbeauftragten bestellen, wenn sie an der Beförderung gefährlicher Güter mit Eisenbahn-, Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen beteiligt sind (§1 GbV).</p>		
Gefahrstoffbeauftragter	<p>Der "Gefahrstoffbeauftragte" wird in der neuen GefStoffV nicht definiert, es wird jedoch der Einsatz von fachkundigen Personen für die Gefährdungsbeurteilung verlangt (§7 Abs. 7 GefStoffV).</p> <p>Hierfür kann vom Unternehmen eine fachkundige Person als Gefahrstoffbeauftragter ernannt werden, der umfassende Fachkenntnisse zu Art und Menge der verwendeten Gefahrstoffe, zu den Anforderungen an die Lagerung und Aufbewahrung oder zu Maßnahmen des Arbeitsschutzes nachweisen muss.</p>		
Gewässerschutzbeauftragter	<p>§21a (1) WHG: Ein Beauftragter ist zu bestellen, wenn das Unternehmen als Gewässerbenutzer an einem Tag mehr als 750 Kubikmeter Abwasser direkt in ein Gewässer einleiten darf bzw. bei einer behördlichen Anordnung (z.B. im Rahmen von Genehmigungsbescheiden)</p>		

Checkliste Bestellung von Beauftragten

Beauftragter	Bedingung	Ja	Nein
Immissionsschutzbeauftragter	<p>§ 53 BImSchG legt fest, dass die Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen einen Immissionsschutzbeauftragten zu bestellen haben, wenn dies erforderlich ist aufgrund</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Anlagenemissionen, • technischer Probleme bei der Emissionsbegrenzung oder • der Eignung der Erzeugnisse, bei bestimmungsgemäßer Verwendung schädliche Umweltauswirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche oder Erschütterungen hervorzurufen. <p>Diese Bestimmung wird durch die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) konkretisiert. Im Anhang I dieser Verordnung werden diejenigen Anlagenarten aufgezählt, für die ein Immissionsschutzbeauftragter erforderlich ist.</p>		
Laserschutzbeauftragter	<p>Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 R, 3 B oder 4 einen Laserschutzbeauftragte zu bestellen (Lasereinrichtungen in diesem Sinne sind Geräte, Anlagen oder Versuchsaufbauten, mit denen Laserstrahlung erzeugt, übertragen oder angewendet werden).</p>		
Sachkundiger für Leitern und Tritte (Leiterbeauftragter)	<p>Die BGV D36 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) bzw. GUVV D36 und die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fordern, dass jeder Unternehmer dafür zu sorgen hat, dass Leitern und Tritte Leiterunfälle sowie Fahrgerüste, die im Betrieb verwendet werden, wiederkehrend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.</p> <p>Die Überprüfung ist von einer sachkundigen Person durchzuführen, die ausreichend Erfahrungen und Kenntnisse hat, um den arbeitssicheren Zustand von Leitern beurteilen zu können, sowie mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik vertraut ist.</p>		
Sabotageschutzbeauftragter	<p>Gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz kann grundsätzlich jedes Unternehmen von der neuen Pflicht zur Sicherheitsüberprüfung von Mitarbeitern betroffen sein. Danach müssen Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen in lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen der Wirtschaft beschäftigt sind oder werden sollen, einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden.</p> <p>Die Aufgaben des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes sind getrennt von der Personalverwaltung und dem Betriebsrat des Unternehmens von einem/einer Sabotageschutzbeauftragten wahrzunehmen.</p>		

Checkliste Bestellung von Beauftragten

Beauftragter	Bedingung	Ja	Nein																		
<p>Sicherheitsbeauftragter</p>	<p>Bei mehr als 20 Beschäftigten ist die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten wie folgt notwendig:</p> <p style="text-align: center;">Tabelle über die Zahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten</p> <table border="1" data-bbox="667 459 1854 1235"> <thead> <tr> <th data-bbox="667 459 779 568">Gruppe</th> <th data-bbox="779 459 1487 568">Betriebsart</th> <th data-bbox="1487 459 1854 568">Höchstzahl der Beschäftigten je Sicherheitsbeauftragten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="667 568 779 647">1</td> <td data-bbox="779 568 1487 647">Untertagebetriebe einschließlich Abteufarbeiten, Tiefbaubetriebe unter Tage</td> <td data-bbox="1487 568 1854 647">50</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 647 779 911">2</td> <td data-bbox="779 647 1487 911">Mineralgewinnung in Tagebauen, Steinbrüchen, Gräbereien, Weiterverarbeitung von Steinen und Erden, Baubetriebe (Hoch- und Tiefbau), Brikettfabriken, Verkehrsbetriebe, Erzverarbeitung, Hütten, Kokereien, chemische Fabriken</td> <td data-bbox="1487 647 1854 911">75</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 911 779 1110">3</td> <td data-bbox="779 911 1487 1110">Tagesbetriebe Aufbereitung (einschließlich Flotation), Werkstätten, Kraftwerke, sonstige Betriebe, soweit nicht in den Gruppen 2, 4 und 5 aufgeführt</td> <td data-bbox="1487 911 1854 1110">100</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1110 779 1190">4</td> <td data-bbox="779 1110 1487 1190">Krankenanstalten, Land und Forstwirtschaft, Sozialeinrichtungen</td> <td data-bbox="1487 1110 1854 1190">150</td> </tr> <tr> <td data-bbox="667 1190 779 1235">5</td> <td data-bbox="779 1190 1487 1235">Verwaltung</td> <td data-bbox="1487 1190 1854 1235">250</td> </tr> </tbody> </table> <p>Berufsgenossenschaften können aber davon abweichende Regelungen treffen, welche in der Unfallverhütungsvorschrift (UVV) VBG 1 bzw. BGV A1 §20 der jeweiligen Berufsgenossenschaft beschrieben sind.</p>	Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Beschäftigten je Sicherheitsbeauftragten	1	Untertagebetriebe einschließlich Abteufarbeiten, Tiefbaubetriebe unter Tage	50	2	Mineralgewinnung in Tagebauen, Steinbrüchen, Gräbereien, Weiterverarbeitung von Steinen und Erden, Baubetriebe (Hoch- und Tiefbau), Brikettfabriken, Verkehrsbetriebe, Erzverarbeitung, Hütten, Kokereien, chemische Fabriken	75	3	Tagesbetriebe Aufbereitung (einschließlich Flotation), Werkstätten, Kraftwerke, sonstige Betriebe, soweit nicht in den Gruppen 2, 4 und 5 aufgeführt	100	4	Krankenanstalten, Land und Forstwirtschaft, Sozialeinrichtungen	150	5	Verwaltung	250		
	Gruppe	Betriebsart	Höchstzahl der Beschäftigten je Sicherheitsbeauftragten																		
	1	Untertagebetriebe einschließlich Abteufarbeiten, Tiefbaubetriebe unter Tage	50																		
	2	Mineralgewinnung in Tagebauen, Steinbrüchen, Gräbereien, Weiterverarbeitung von Steinen und Erden, Baubetriebe (Hoch- und Tiefbau), Brikettfabriken, Verkehrsbetriebe, Erzverarbeitung, Hütten, Kokereien, chemische Fabriken	75																		
	3	Tagesbetriebe Aufbereitung (einschließlich Flotation), Werkstätten, Kraftwerke, sonstige Betriebe, soweit nicht in den Gruppen 2, 4 und 5 aufgeführt	100																		
	4	Krankenanstalten, Land und Forstwirtschaft, Sozialeinrichtungen	150																		
	5	Verwaltung	250																		

Checkliste Bestellung von Beauftragten

Beauftragter	Bedingung	Ja	Nein
Störfallbeauftragter	Nach § 5. BImSchV ist ein Störfallbeauftragter für die Anlagen mit so genannten erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) zu bestellen, wie z.B. Anlagen zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung ab definierten Mengenschwellen.		
Strahlenschutzbeauftragter	Nach der Strahlenschutzverordnung (StralSchV § 31) ist für den Betrieb von Anlagen, in denen radioaktive Stoffe verwendet werden, ein Strahlenschutzbeauftragter zu bestellen.		

www.beauftragte.com – Beauftragten-Portal – Baumstr. 2 - 53227 Bonn - T.: 0228/445227